

Anlage 8 Besicherung

Diese Anlage beschreibt die Regelungen für die Besicherung von mFRR und ist Anlage des „Rahmenvertrages über die Regelreserveart manuelle Frequenzwiederherstellungsreserve (mFRR)" (RV).

Grundlage sind die Modalitäten für Regelreserveanbieter (im folgenden MfRRA) gemäß Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB VO).

§ 1 Voraussetzungen

- (1) Dem Anbieter ist es gestattet, die Besicherung seiner für die Erbringung von mFRR vorgehaltenen Reserveeinheiten oder Reservegruppen über von einem deutschen ÜNB präqualifizierte Reserveeinheiten oder Reservegruppen eines Sicherungsgebers durchzuführen, sofern das technische Versagen der mFRR erbringenden Reserveeinheiten oder Reservegruppen nicht innerhalb des regelzoneninternen Anlagenpools des Anbieters kompensiert werden kann. Besichert werden können ausschließlich die im Regelarbeitsmarkt bezuschlagten Angebote.
- (2) Der Sicherungsgeber muss über einen gültigen regelreservespezifischen Rahmenvertrag und über hinreichend präqualifizierte Leistung verfügen.
- (3) Für die Besicherungsleistung, die der Anbieter in der Rolle als Sicherungsgeber im Rahmen der Besicherung für den Dritten vorhält/erbringt, gelten alle vertraglichen Pflichten seines Rahmenvertrages, soweit nicht etwas Anderweitiges bestimmt ist. Die dem Anschluss-ÜNB geschuldeten Leistungsverpflichtungen, insbesondere die Vorhaltung und Erbringung von mFRR, des Anbieters gegenüber dem Anschluss-ÜNB bleiben unberührt

§ 2 Bedingungen

- (1) Eine Besicherung mittels Sicherungsgeber kann unterschiedlich abgewickelt werden:
 - (i) Sowohl innerhalb einer Regelzone als auch regelzonenübergreifend ist die zentrale Funktion auf der Internetplattform zu nutzen.
 - (ii) Abweichend davon kann innerhalb einer Regelzone eine Besicherung mittels leittechnischer Lösung genutzt werden. Die zur Besicherung verwendeten Leistungsanteile der Reserveeinheiten oder Reservegruppen Dritter dürfen dabei nicht zugleich bei Regelreserveausschreibungen kontrahiert sein. Die im Rahmen der Besicherung durch den Dritten zusätzlich vorgehaltene und erbrachte mFRR ist dem Anschluss-ÜNB auf dessen Anforderung entsprechend ein Erbringungsnachweis gemäß Anlage 4 durch den besichernden Dritten nachzuweisen.

Bei einer ggf. laufenden mFRR-Erbringung des Dritten darf durch die Besicherung in dessen Pool keine Unterdeckung der laufenden mFRR-Erbringung auftreten.

- (2) Die Besicherung muss rechtzeitig zwischen dem Anbieter und dem Sicherungsgeber vereinbart und betrieblich vorbereitet sein, damit im Besicherungsfall unverzüglich die Erbringung der zu besichernden Leistung durch den Sicherungsgeber erfolgen kann. Als Nachweis über diese Vereinbarung ist dem Anschluss-ÜNB vom Anbieter die Bestätigungserklärung des Sicherungsgebers vorzulegen. Der Anbieter verpflichtet sich, seinen Anschluss-ÜNB bei Änderung der Besicherungsverhältnisse mit einer Vorlaufzeit von 14 Arbeitstagen zu informieren. Der Anbieter ist dafür verantwortlich, dass diese Informationen zutreffend sind.
- (3) Der Anbieter muss bei Eintreten des Besicherungsfalls dem Anschluss-ÜNB unverzüglich die Höhe der Besicherungsleistung, den Namen des Sicherungsgebers und die betroffenen Reserveeinheiten oder Reservegruppen sowie Art, Ursache und Dauer der technischen Störung mitteilen (Besicherungsmeldung). Bei der Nutzung der

zentralen Funktion auf der Internetplattform gelten die Regelungen gemäß § 3.

§ 3 Abwicklung der Besicherung mit Hilfe der zentralen Funktion auf der Internetplattform

- (1) Der Anbieter ist verpflichtet, mit dem Sicherungsgeber die Besicherung gemäß § 2 (2) zu vereinbaren und betrieblich vorzubereiten. Der Anschluss-ÜNB hinterlegt auf der Internetplattform die zwischen dem Anbieter und dem Sicherungsgeber vereinbarten Besicherungsverhältnisse auf Basis der vom Anbieter vorgelegten Bestätigungserklärung des Sicherungsgebers.
- (2) Die Besicherungsmeldung kann je Einzelvertrag durch den Anbieter in 1 MW-Schritten und erst zur „Folgefollgeviertelstunde“ (bspw. Umsetzung der Besicherung ab 14:00 Uhr erfordert eine Besicherungsmeldung beim Anschluss-ÜNB bis spätestens 13:44:59 Uhr) erfolgen. Die Daten der Besicherungsmeldungen müssen den gemäß Absatz (1) hinterlegten Besicherungsverhältnissen entsprechen. Es erfolgt keine Rückbestätigung der Übernahme der Besicherungsleistung auf der Internetplattform durch den Sicherungsgeber. Eine Besicherungsmeldung kann durch den Anbieter nur bis 30 Minuten vor der betroffenen Abrufviertelstunde zurückgenommen werden.
- (3) Die Besicherungsmeldung umfasst Angaben zu:
 - betroffener Einzelvertrag
 - betroffener Sicherungsgeber
 - Regelzone des Sicherungsgebers
 - Höhe (in MW)
 - Dauer (viertelstundenscharf)
- (4) Bei der Besicherungsmeldung ist durch den Anbieter die Gültigkeitsdauer anzugeben (bspw. ab einem Viertelstundenwechsel

bis zum Produktende). Eine Gültigkeit über die Produktzeitscheibe hinaus ist nicht gestattet.

- (5) Je Einzelvertrag können mehrere Besicherungsmeldungen mit jeweils unterschiedlichen Sicherungsgebern angelegt werden. Ein Einzelvertrag kann also geteilt werden (mit einem Inkrement von 1 MW).
- (6) Die Abarbeitung von (mehreren) Besicherungsmeldungen auf der Internetplattform erfolgt chronologisch in der Reihenfolge nach Zeitpunkt des Eingangs. Es ist nicht zulässig, für denselben Lieferzeitraum mehrere Sicherungsgeber für dieselbe zu besichernde Leistung zu melden (Beispiel: Bei einem Ausfall von 50 MW kann der Anbieter zweimal 25 MW bei unterschiedlichen Sicherungsgebern anfragen. Es ist nicht zulässig, zweimal 50 MW anzufragen). Reicht die Leistung des Sicherungsgebers nicht zur Deckung aller Besicherungsmeldungen aus, erfolgt die Besicherung für die zuerst eingegangenen Besicherungsmeldungen.
- (7) Kann eine Besicherungsmeldung nach Absatz (4) nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden, ist der Anbieter verpflichtet, die sich daraus ergebende Nichtverfügbarkeit beim Anschluss-ÜNB anzuzeigen.
- (8) Im Falle der Abgabe einer Besicherungsmeldung tritt der Anbieter in seiner Rolle als Sicherungsgeber in die entsprechenden Rechte und Pflichten des betreffenden besicherten Anbieters ein. Die von der Besicherungsmeldung betroffene Besicherungsleistung wird dem Anbieter in seiner Rolle als Sicherungsgeber zugeordnet. Dem Sicherungsgeber steht eine aktualisierte Abruf-Rangliste einschließlich der ihm zugeordneten Besicherungsleistung auf der Internetplattform zur Verfügung. Die jeweils zugeordnete Besicherungsleistung wird ohne Preisangaben übermittelt.
- (9) Steht die Besicherungsfunktion der Internetplattform oder der Folgesysteme aus Gründen einer geplanten Wartung oder eines ungeplanten Ausfalls nicht zur Verfügung, so gelten im Zeitraum des Besicherungsfalls sowohl für den Anbieter als auch für den Anbieter in seiner Rolle als Sicherungsgeber, soweit er an der Erfüllung seiner

vertraglichen Pflichten aufgrund der Nichtverfügbarkeit gehindert ist, die Regelungen zu Mitteilungs- und Informationspflichten gemäß Anlage 4. Über die Nichtverfügbarkeiten der Besicherungsfunktion werden die ÜNB im Falle einer geplanten Wartung frühzeitig und im Falle eines ungeplanten Ausfalls unverzüglich informieren.

- (10) Treten beim Sicherungsgeber Einschränkungen bei der Vorhaltung und Erbringung der Besicherungsleistung auf, so ist der Anbieter verpflichtet, die bestehende Besicherungsmeldung durch eine neue zu ersetzen. Die aktualisierte Besicherungsmeldung beinhaltet nur die Besicherungsleistung, die der Sicherungsgeber vollumfänglich vorhalten und erbringen kann. Für die verbleibende nicht verfügbare Besicherungsleistung ist der Anbieter verpflichtet, eine Nichtverfügbarkeitsmeldung gemäß Absatz (8) abzugeben. Sofern möglich, ist die Besicherungsleistung auf einen weiteren Sicherungsgeber zu übertragen. Ein entsprechender Informationsaustausch ist zwischen Anbieter und Sicherungsgeber sicherzustellen.

§ 4 Kommunikationsverfahren zum Abruf von mFRR

- (1) Für den Abruf der Besicherungsleistung gelten grundsätzlich die Regelungen zum Abruf und Erbringung gemäß Anlage 4.
- (2) Übernimmt der Anbieter in der Rolle des Sicherungsgebers eine Besicherung, muss er unverzüglich nach Kenntnisnahme der Besicherung durch den besicherten Anbieter über das MOLS-Kommunikationsverfahren erreichbar sein.
- (3) Erfolgt die Besicherungsmeldung nach § 3 (3) nach Versand der Aktivierungsdatei, wird die Aktivierung der Einzelverträge anteilig zurückgenommen und der verbleibende Anteil der Einzelverträge dem Sicherungsgeber zugeordnet.
- (4) Besicherungsleistung kann im MOLS nicht abgemeldet werden. Im Fall der Nichtverfügbarkeit von Besicherungsleistung hat der Sicherungsgeber dies seinem Anschluss-ÜNB unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Im Fall der Besicherung erhält der Sicherungsgeber die Zuschlagsinformationen und der besicherte Anbieter eine Aktualisierung der Zuschlagsinformationen vom MOLS an den mFRR-Client. Diese Informationen werden spätestens zehn Minuten vor Beginn der Erfüllungsviertelstunde vom MOLS versandt. Für eine korrekte Initialisierung muss der MRL-Client zu diesem Zeitpunkt erreichbar sein. Die Aktualisierung der Zuschlagsinformationen müssen unverzüglich, spätestens jedoch 7,5 Minuten vor der Erfüllungsviertelstunde bestätigt werden.

§ 5 Fahrplantechnische Abwicklung der abgerufenen mFRR

Im Fall der Besicherung durch einen Sicherungsgeber wird der Abruf des Sicherungsgebers bilanzkreistechnisch in den Bilanzkreis des Sicherungsgebers gebucht.

§ 6 Vertragsverletzung

Zeit- und Mengenanteile, die einer vom Anbieter gemäß § 3 gemeldeten Besicherung zuzurechnen sind und während der Bearbeitungsviertelstunde gemäß § 3 auftreten, werden nicht als Verstöße gegen die Vorhaltungs- und Erbringungspflichten gemäß § 12 RV bzw. Anlage 9 gewertet. Bearbeitungsviertelstunde ist die Viertelstunde zwischen dem Zeitpunkt der letztmöglichen Meldung für die jeweilige Erfüllungsviertelstunde und der Erfüllungsviertelstunde.

§ 7 Abrechnung

- (1) Für die Abrechnung der Besicherungsleistung gelten grundsätzlich die Regelungen gemäß Anlage 6 und Anlage 7.
- (2) Auf die Anteile, die der Anbieter in seiner Rolle als Sicherungsgeber aufgrund einer Besicherung gemäß § 3 vorhält oder erbringt, hat er keinen Anspruch auf Vergütung gegen seinen Anschluss-ÜNB.

- (3) Die Bestimmung der abrechnungsrelevanten Werte für die Besicherung erfolgt durch den Anschluss-ÜNB des Sicherungsgebers, die dem Anschluss-ÜNB des besicherten Anbieters zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Der Anschluss-ÜNB stellt dem Anbieter die Abrechnung auf Basis der Dokumentation zur Verfügung also inkl. der Anteile, die der Anbieter von seinem Sicherungsgeber gemäß Art. 3 vorhalten und erbringen lässt.
- (5) Das Arbeitsentgelt ist im Fall positiver und negativer mFRR entsprechend der im Angebot genannten Zahlungsrichtung („Netz an Anbieter“ oder „Anbieter an Netz“) zu bezahlen. Dazu werden alle Monatssummen der positiven und negativen Arbeitsmengen also inkl. der Anteile, die der Anbieter von seinem Sicherungsgeber gemäß § 3 vorhalten und erbringen lässt und der hieraus resultierenden Kosten jeweils getrennt nach Zahlungsrichtung und Arbeitspreis aufgeführt und die dazu erforderliche Umsatzsteuer separat ausgewiesen. Abschließend erfolgt eine Saldierung zu einem Bruttobetrag.
- (6) Zum Zwecke der Abrechnung ist der Anschluss-ÜNB berechtigt, Informationen über die Vorhaltung und Erbringung der entsprechenden Besicherungsleistung durch den Anbieter in seiner Rolle als Sicherungsgeber an den Anschluss-ÜNB des besicherten Anbieters weiterzugeben.